

Antrag auf Kostenerstattung

Stand Januar 2023 bitte Rückseite beachten!

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Landesverband Niedersachsen

Finanzreferat

Odeonstraße 4, 30159 Hannover

Telefon: 05 11 – 12 60 85 66

Telefax: 05 11 – 12 60 85 85

E-Mail: finanzen@gruene-niedersachsen.de

Internet: www.gruene-niedersachsen.de

Bank für Sozialwirtschaft Hannover

IBAN: DE86 2512 0510 0008 4505 00

Anträge sollen innerhalb von 3 Monaten nach Entstehung mit Originalbelegen eingereicht werden (auf Papier, keine E-Mail!). Anträge für das Vorjahr sind nur bis zum 31.1. erstattungsfähig. Verzichtsspenden können nur anerkannt werden, wenn der Verzicht innerhalb von drei Monaten nach Entstehung der Kosten erklärt wird. Der Kostenerstattungsantrag ist bei der entsendenden Gliederung abzugeben. Anträge für LAG-Sitzungen sind bei dem/der LAG-Sprecher*in abzugeben.

Name, Vorname

Straße/ Hausnr. PLZ Ort

Gremium Reiseanlass

Beschluss vom: Reisstrecke:

Beginn/Datum Uhrzeit Rückkehr/Datum Uhrzeit

IBAN:

Kostenaufstellung (bei Sammelabrechnungen zusätzlich Anlage verwenden)

Öffentliche Verkehrsmittel*: Fahrtkosten inkl. Zuschläge, nur mit Originalbelegen! €

Zubringungskosten: Bus, U- und S-Bahn, bei Taxi Grund angeben, nur mit Originalbelegen! €

Privat-KFZ*: Amtl. Kennz. Halter*in Gesamt-Km x 0,30* €

Verpflegungsmehraufwand (über 8 Stunden Abwesenheit, siehe Tabelle 2 auf der Rückseite)* €

Unterkunft (nur reine Zimmerkosten mit 7% USt./ ohne Frühstück und ohne Tagungspauschale, siehe Rückseite)* €

Sonstiges, nur mit Belegen! €

Zuschüsse Dritter, z.B. Veranstalter €

Sachaufwendungen*, nur mit Belegen! €

Wir freuen uns, wenn der Verpflegungsmehraufwand und mindestens die Hälfte der PKW-Fahrtkosten an die Partei gespendet werden. Eine steuerabzugsfähige Zuwendungsbestätigung verschicken wir automatisch Anfang nächsten Jahres. Das Finanzamt gewährt für Spenden an Parteien Steuererleichterungen (Spenden von natürlichen Personen bis € 1.650,- verheiratet bis € 3.300,- werden zu 50 % vom Finanzamt durch Abzug von der Steuerschuld erstattet. Darüber hinaus werden weitere Spenden bis zu € 1.650,- / € 3.300,- vom zu versteuernden Einkommen als Sonderausgaben abgezogen).

Summe der Kosten €

Auszahlungsbetrag €

Spende an GRÜNE ** €

Ich bin damit einverstanden, dass von mir nicht geltend gemachter Verpflegungsmehraufwand und pauschale Übernachtungskosten nachgetragen und als Spende behandelt werden (im gegenteiligen Fall bitte streichen).

Ich bestätige mit der Unterschrift, dass ich oben aufgeführte Kosten an keiner anderen Stelle geltend gemacht und keine Erstattung von Dritten erhalten habe.

**** Verzichtsspenden können nur anerkannt werden, wenn der Verzicht innerhalb von drei Monaten erklärt wird.**

Datum Unterschrift Antragsteller*in (im Original)

Datum Unterschrift der Verantwortlichen der entsendenden Gliederung z.B. KV/OV Vorstand oder des/der LAG Sprecher*in

*siehe bitte dazu Kostenerstattungsordnung auf der Rückseite.

KOSTENERSTATTUNGSORDNUNG DES LANDESVERBANDES NIEDERSACHSEN

Gültig ab 1. Januar 2020 für alle Gebietsverbände des Landesverbandes, soweit keine abweichenden Regelungen existieren.

A. Erstattungsfähig sind Aufwendungen,

die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen entstehen bei der Wahrnehmung von

- Ämtern, in die sie von einer Mitglieder- oder VertreterInnenversammlung oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei gewählt oder entsendet wurden oder
- Aufgaben und Fahrten, mit denen sie von einer Mitglieder- oder VertreterInnenversammlung, dem Vorstand oder einem anderen satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei betraut wurden, Beschluss protokollieren!
Beschlüsse für Erstattungen dürfen nicht unter der Bedingung des Verzicht gefasst werden (Verzichtsspenden)!

B. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Für Erstattungsanträge ist das vorgesehene aktuelle Formular zu verwenden.

C. Zuständige Stellen

Abrechnungen können nur bei der beauftragenden Stelle oder der entsendenden Parteigliederung eingereicht und von ihr erstattet werden (Orts-, Kreis-, Landes- und Bundesverband).

D. Folgende Aufwendungen sind erstattungsfähig:

1. Fahrtkosten

a. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die belegten Kosten, bei Bahnreisen die Kosten 2. Klasse, nur mit Originalbelegen. Sparpreisangebote sollen genutzt werden.

b. bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges die jeweils gültige Pauschale (siehe Tabelle 1) pro gefahrenen Kilometer

2. Verpflegungsmehraufwand. Die Abrechnung erfolgt entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen pauschal (siehe Tabelle 2), nicht nach den belegten tatsächlichen Aufwendungen. Maßgebend ist die Abwesenheit von der Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt pro Kalendertag. Falls es sich um eine mehrtägige Reise handelt und nicht zu Hause übernachtet wird, können unabhängig der Abwesenheitsdauer je 14 € für den Anreise- und Abreisetag geltend gemacht werden. Falls Verpflegung gestellt wird, kann kein Verpflegungsmehraufwand abgerechnet werden, bei teilweiser Gestellung ist für ein Frühstück 5,60 € abzuziehen, für Mittag- oder Abendessen jeweils 11,20 €.

3. Übernachtungsaufwendungen. Die Abrechnung erfolgt

a. pauschal mit € 20,- pro Übernachtung oder

b. nach Beleg, aber nur die reinen Übernachtungskosten, Frühstück (7% Umsatzsteuer) oder Tagungspauschale sind nur im Rahmen von Punkt 2. erstattungsfähig. Bei nicht gesonderter Aufstellung ist der Rechnungsbetrag der Unterkunft um € 5,60 pro Frühstück zu kürzen.

4. Sachaufwendungen

Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der abzurechnen den Tätigkeit stehen. Hierfür bedarf es ggf. gesonderter Beschlüsse.

5. Weitergehende Aufwendungen

a. Erstattungen von Zeitaufwand sind nicht möglich. Diese sind als sozialversicherungspflichtige Lohnzahlungen abzurechnen.

b. Telefonkosten müssen per Einzelbindungsnachweis oder per Einzelaufstellung mit Datum, Gesprächsteilnehmer*in, Gesprächsdauer und Einzelgesprächskosten belegt werden.

E. Abrechnungsregelung

Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die abrechnungsberechtigten Personen darauf hingewiesen, dass erstattungsfähige Aufwendungen ganz oder teilweise gespendet werden können. Üblicherweise werden die Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand und bei Benutzung eines PKWs die Hälfte der Fahrtkostenpauschale gespendet. Das Finanzamt gewährt für Spenden an Parteien Steuererleichterungen.

F. Fristen

Anträge auf Kostenerstattung sollen innerhalb von 3 Monaten nach Entstehung gestellt werden. Anträge, die nach dem 31.01. des Folgejahres für das Vorjahr geltend gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig. Für die Verbuchung der Spende und für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung ist das Datum der Spendenerklärung bei der Unterschrift maßgebend.

Verzichtsspenden können nur anerkannt werden, wenn der Verzicht innerhalb von drei Monaten nach Entstehung der Kosten erklärt wird.

G. Sonderregelungen für Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) und Bundesarbeitsgemeinschaften (BAG)

Für die Arbeit der LAG 's wird ihnen im Rahmen des LAG-Haushaltstitels auf Nachweis erstattet:

a. Die Auslagen des/r SprecherIn für die LAG-Organisation (z.B.. Porto)

b. Fahrtkosten der LAG-Mitglieder gemäß der Erstattungsordnung des Landesverbandes (nur innerhalb Niedersachsens).

c. Kosten für außergewöhnliche Aktivitäten (im voraus mit dem/der LandesschatzmeisterIn abzusprechen)

d. Reisekosten zu BAG Sitzungen der BAG-Delegierten und der stellvertr. BAG-Delegierten, falls die/der Delegierte nicht fährt. Als PKW Pauschale gilt ein abweichender Satz von € 0,15 pro km. Die Erstattung von Reisekosten zu BAG-Sitzungen im Ausland kann vom/ von der SchatzmeisterIn mit Einzelfallprüfung bewilligt werden. Voraussetzung für die Erstattung ist die Beantragung und die Vorlage der Genehmigung des Schatzmeisters vor Antritt der Reise (Reisekosten außerhalb Deutschlands zu inländischen Sitzungen werden nicht erstattet).

Tabelle 1: Fahrtkostenpauschale für	Tabelle 2: pauschaler Verpflegungsmehraufwand
PKW € 0,30 pro km	Abwesenheit pro Kalendertag pro Kalendertag jeder Tag wird einzeln berechnet:
PKW zu BAG Sitzungen € 0,15 pro km	Über 24 Std..... € 28,00
Motorrad € 0,20 pro km	<u>über</u> 8 bis 24 Std..... € 14,00
Moped € 0,20 pro km	An-/Abreisetag*.....€ 14,00 bei Übernachtungen unabhängig der Abwesenheitszeiten
	<i>Beispiel: Abwesenheit 02.01.(18h) bis 04.01.(16h)</i>
	<i>1. Tag Anreise: € 14,00 2. Tag 24 Std. = € 28,00 3. Tag Abreise: € 14,00 Summe: € 56,00</i>
	<i>falls Verpflegung gestellt wurde oder der KV Frühstück gezahlt hat, je Essen 5,60 €/ 11,20 € kürzen.</i>